



**Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Witzenhausen
Nr. 016/2025**

**Feststellung
der Verminderung der gesetzlichen Mitgliederzahl
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen**

Nach einer Mandatsniederlegung bei der Fraktion – Freie Wählergemeinschaft - FWG und eines Verzichtes des Nachrücker auf die Anwartschaft des Mandates als Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung, stelle ich gemäß § 34 Abs. 3 KWG fest, dass der Wahlvorschlag der Liste – Freie Wählergemeinschaft – FWG für die Wahl in die Stadtverordnetenversammlung erschöpft ist und der Sitz daher unbesetzt bleibt.

Die gesetzliche Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung Witzenhausen vermindert sich daher für die Dauer der Wahlzeit auf 36 Mitglieder.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I, Seiten 198,233), in der jetzt gültigen Fassung.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 in Verbindung mit § 34 Absatz 3 des Hess. Kommunalwahlgesetzes (KWG) jeder Wahlberechtigte der Stadt Witzenhausen, der am 14. März 2021 wahlberechtigt war, binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Stadt Witzenhausen, Am Markt 1, 37213 Witzenhausen, einzureichen.

Witzenhausen, 27.01.2025

Der Gemeindevorstand

gez. Dörriß